

WK. vom

5. JAN. 1993

Grundsätzliche Beschlußfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Planungsbereich „Steckersloch“ in Wiesbaden

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 17. 12. 1992 folgendes beschlossen, was hiermit — gemäß § 2 Abs. 1. Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) — öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Für den Planungsbereich „Steckersloch“ in Wiesbaden soll ein Bebauungsplan nach dem BauGB aufgestellt werden.

Der Planungsbereich hat folgende Grenzen:

Nordseite des Bornhofenweges; Teil der Südwestgrenze der Flur 20; Südwestgrenze der Flur 21; Teilstrecke der Südseite des Wegeflurstückes 85/60; Ostseite des Wegeflurstückes 92/68; Teilstrecke der Ostseite des Wegeflurstückes 91/68; rechtwinklige Verbindungslinie von der Ostseite des Wegeflurstückes 91/68 zu dem nordöstlichen Grenzpunkt des Wegeflurstückes 58; Teilstrecke der Nordseite des Kesselbaches (alle Flur 21); Teil der Ostgrenze der Flur 21; Nordostseite des Wegeflurstückes 218/25; Südostgrenze des Flurstückes 218/22 (alle Flur 28); Südostgrenze des Flurstückes 848/4; Teilstrecke der Nordseite des Wegeflurstückes 859/200 (alle Flur 20); Teilstrecke der Nordseite des Wegeflurstückes 218/26; Verbindungslinie von der Nordseite des Wegeflurstückes 218/26 zu der nordwestlichsten Gebäudeseite der Walkmühle; südlichster Teil der südwestlichen Gebäudeseite der Walkmühle und deren geradlinige Verlängerung bis zum Bornhofenweg (alle Flur 28).

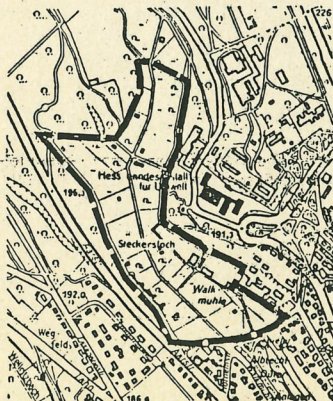
2. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich, um die in diesem Außenbereich — im ministeriellen Erlaß vom 25. 5. 1990 definierten — vorhandenen Kleinbauten zu legalisieren bzw. deren Errichtung zuzulassen, wenn sie der bauleitplanerischen Zielsetzung, die Grundstücke einer individuellen gärtnerischen Nutzung zuzuführen, entsprechen.

3. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an dieser Bauleitplanung soll im Rahmen einer Bürgerversammlung in Form einer öffentlichen Unterrichtung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

4. Für den Planungsbereich „Steckersloch“ ist ein Landschaftsplan nach § 4 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) aufzustellen. Die sich daraus ergebenden landschaftspflegerischen Erfordernisse und Maßnahmen sind unter Abwägung der Ziele der Landschaftspflege und der städtebaulichen Belange in den Bebauungsplan zu integrieren.

Wiesbaden, den 17. 12. 1992

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
E x n e r
Oberbürgermeister



Planungsbereich: „Steckersloch“

Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.